



9. Juni 2020

Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung von Angehörigen der Armee im Assistenzdienstesinsatz zur Bewältigung der Coronapandemie (COVID-19-Verordnung Entschädigung Angehörige der Armee)

1. Ausgangslage

Alle Angehörigen der Armee (AdA) und des Zivilschutzes (AdZS) erhalten für den geleisteten Militär- bzw. Schutzdienst eine Erwerbsausfallentschädigung (EO) und Sold. Dies gilt bei der Armee für einen normalen Ausbildungsdienst ebenso wie für einen Assistenzdienst, wie ihn die Armee gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 6. und 16. März 2020 aktuell leistet. Im Zivilschutz sind alle geleisteten Ausbildungs- und Einsatzdiensttage sold- und EO-berechtigt.

Dabei werden gemäss den gültigen rechtlichen Grundlagen (Erwerb ersatzgesetz [EOG, SR 834.1] und Obligationenrecht [OR, SR 220]) den Arbeitnehmenden grundsätzlich 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens bis zu einem Maximalbetrag von 196 Franken pro Dienstag entschädigt. Die Differenz zwischen maximaler Erwerbsausfallentschädigung und 80 Prozent des effektiven Lohnes deckt der Arbeitgeber gestützt auf seine Lohnfortzahlungspflicht ab (Art. 324a und 342b OR). Selbständig Erwerbende können nicht von Lohnfortzahlungen eines Arbeitgebers profitieren. Selbständig erwerbende AdA und AdZS erhalten aber – über den Erwerb ersatz – ebenfalls 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens bis zu einem Maximalbetrag von 196 Franken pro Dienstag ersetzt.

Am 20. März 2020 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 27 Abs. 1 Bst. a BZG ein Aufgebot des Zivilschutzes beschlossen und den Kantonen ein Kontingent von maximal 850'000 Schutzdiensttagen ab dem 21. März bis zum 30. Juni 2020 zur Verfügung gestellt. Der Beschluss des Bundesrats zu einem gesamtschweizerischen Aufgebot des Zivilschutzes wurde im Hinblick auf die nationale Dimension der Coronapandemie und der ausserordentlichen Lage sowie der Umsetzung der vom Bundesrat angeordneten Massnahmen getroffen. Der Bundesratsbeschluss stellt in diesem Sinne einen verbindlichen Auftrag an die Kantone dar, den Zivilschutz zur Bewältigung der Coronapandemie bedarfs- und lagegerecht einzusetzen. Seit dem Aufgebot durch den Bundesrat am 21. März 2020 standen bis Mitte Mai 2020 – in der ganzen Schweiz und in allen Kantonen – pro Woche durchschnittlich zwischen 5000 und 6000 AdZS im Einsatz. Die AdZS leisten vielfältige Einsätze, insbesondere zugunsten des Gesundheitswesens.

Der Einsatz des Zivilschutzes ist nach Auffassung des VBS gleich abzugelten wie derjenige der Armee. Wenn der Bund für AdA die Differenz zwischen der EO-



Entschädigung und dem vollen Erwerb übernimmt, so hat dies auch für AdZS zu gelten. Eine Ungleichbehandlung zwischen AdZS und AdA ist zu vermeiden und lässt sich nur schwerlich begründen. Zudem ist es nicht nachvollziehbar, dass AdA für ihre Erwerbseinbussen durch den Bund entschädigt werden, AdZS hingegen auf die Kulanz ihrer Arbeitgeber angewiesen sind. Hinzu kommt, dass die Dienstleistungssysteme von Armee und Zivilschutz zwar unterschiedlich sind, das EO-System jedoch dasselbe ist und daher auch die Ansprüche der AdA und AdZS gegenüber der EO die Gleichen sind. Auch aus diesem Grund rechtfertigt sich eine analoge Regelung für den Zivilschutz.

Sofern der Arbeitgeber die Differenz zwischen EO-Entschädigung und 100 Prozent Lohn nicht übernimmt, sollen für AdZS analog zur Armee die gleichen Kompensationsmöglichkeiten bestehen. Deshalb soll das VBS die entsprechende Differenz zu einem 100 Prozent Erwerbseinkommen (bei selbständig Erwerbenden) oder eine 100 Prozent Lohnfortzahlung finanzieren. Somit soll die Verordnung über die Entschädigung von Angehörigen der Armee im Assistenzdiensteinsatz zur Bewältigung der Coronapandemie (COVID-19-Verordnung Entschädigung Angehörige der Armee) vom 22. April 2020 auf die AdZS erweitert und entsprechend geändert werden.

2. Grundzüge der Neuregelung

Das VBS schlägt vor, die entstandenen Einkommenseinbussen bei angestellten und selbständig erwerbenden AdZS finanziell zu entschädigen, entsprechend der Entschädigung der AdA.

Die Dienstsysteme von Armee und Zivilschutz unterscheiden sich in diversen Punkten, insbesondere was die Dauer und Planbarkeit der Dienstleistungen anbelangt. Die COVID-19-Verordnung Entschädigung Angehörige der Armee sieht vor, dass AdA für jeden Dienstag im Assistenzdienst, den sie über die Dauer ihres ordentlichen Ausbildungsdienstes im laufenden Jahr hinaus zusätzlich leisten, anspruchsberechtigt sind. Für AdZS bestehen keine fest festgelegten Ausbildungsdienstage; im BZG werden bloss das Minimum und Maximum der Dienstage für die jährlich zu absolvierenden WK (auf Mannschaftsstufe mindestens 2, maximal 7 Tage) festgelegt. Dazu kommen Weiterbildungen, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EzG), Instandstellungsarbeiten und Einsätze bei Katastrophen und in Notlagen. Trotz den unterschiedlichen Dienstsystemen sollen aber die AdA und AdZS bei der Entschädigung für EO-Einbussen so weit als möglich gleich behandelt werden. Zur Bewältigung der Coronapandemie standen AdA und AdZS teilweise gemeinsam im Einsatz. Eine Ungleichbehandlung wäre deshalb besonders schwer nachvollziehbar.

Im Sinne einer Gleichbehandlung von AdA und AdZS soll deshalb für die AdZS in Anlehnung an die Armee auf die durchschnittliche WK-Dauer von 19 Tagen abgestellt werden. Auch für den Zivilschutz soll im Sinne einer Annahme von dieser Dauer ausgegangen werden. Dies erlaubt eine Gleichstellung von AdA und AdZS. AdZS haben folglich Anspruch auf Entschädigung für jeden Dienstag, den sie aufgrund einer Dienstleistung im Rahmen des Aufgebots des Bundesrats in der Periode vom 21. März bis zum 30. Juni 2020 leisten, wenn sie durch diese Dienstage (zusammenhängend oder mit Unterbrüchen) mehr als 19 Tage Schutzdienst leisten. Bei der Berechnung werden nur Dienstage berücksichtigt, die im Rahmen des Bundesratsaufgebots geleistet wurden. Dienstage, die davor oder danach, oder aufgrund eines kantonalen Aufgebots geleistet wurden, werden nicht angerechnet.

Konkret sollen 100 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Einkommens ausbezahlt werden, abzüglich der Erwerbsausfallentschädigung, der geschuldeten

Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers und weiterer Zulagen. Die zusätzliche Entschädigung soll jedoch ein Maximum von 200 Franken pro Einsatztag nicht überschreiten. AdZS haben für geleistete Dienstage ab dem 20. Dienstag Anspruch auf die Entschädigung, sofern diese Dienstage nicht freiwillig geleistet werden.

Die berechtigten AdZS können ihre Entschädigungsgesuche bei den für den Zivildienst zuständigen Stellen der Kantone einreichen. Diese führen eine Bearbeitung und Prüfung der Gesuche durch. Dazu nehmen sie Rücksprache mit den zuständigen Ausgleichskassen. Die Kantone reichen die geprüften Gesuche an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) weiter, das die Entschädigung festlegt und die Auszahlung an die berechtigten AdZS vornimmt. Dies soll aus Effizienz- und Kontrollgründen einmalig nach Abschluss der Dienstleistung im Rahmen des Corona-Einsatzes, d.h. frühestens ab dem 1. Juli 2020, und nach erfolgter Auszahlung aller Erwerbsausfallentschädigungen erfolgen. Die Kantone haben die aufgezeigte Lösung im Rahmen der Konsultation befürwortet.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Der Titel der Verordnung wird mit den AdZS ergänzt.

Artikel 1

Artikel 1 wird mit den AdZS ergänzt (Art. 1 Abs. 1 Bst. b). Es wird festgehalten, dass diese Anspruch auf die Entschädigung haben, wenn sie mehr als 19 Tage Schutzdienst leisten aufgrund des Aufgebots des Bundesrats vom 20. März 2020 (Art. 1 Abs. 2 Bst. b). Bei der Berechnung spielt es keine Rolle, ob der Schutzdienst zusammenhängend oder mit Unterbrüchen geleistet wird.

Die Struktur des Artikels wird zur besseren Lesbarkeit angepasst, für die AdA ergeben sich materiell aber keine Änderungen.

Artikel 3 Absatz 2

Die Bestimmung wird mit den AdZS ergänzt.

Artikel 4

Die Bestimmung wird mit den AdZS ergänzt (Abs. 2). Da der Zivildienst – im Gegensatz zur Armee – in der Zuständigkeit der Kantone liegt, haben die AdZS ihren Anspruch bei den zuständigen kantonalen Stellen geltend zu machen. Diese prüfen die Gesuche und stellen insbesondere sicher, dass alle erforderlichen Unterlagen beiliegen. Sie leiten die bearbeiteten Gesuche an das BABS weiter. Dieses setzt die Entschädigung fest und nimmt die Auszahlung vor (Art. 5). Das BABS erlässt auch die nötigen Ausführungsbestimmungen (Abs. 4).

Die Gültigkeit der Verordnung ist auf sechs Monate beschränkt. Zur Klarstellung wurde Artikel 4 daher mit dem Hinweis ergänzt, dass die Gesuche bis spätestens am 6. September 2020, d.h. am letzten Tag der Gültigkeit der Verordnung, bei der zuständigen Stelle eingereicht werden müssen.

Im Übrigen ergeben sich materiell keine Änderungen.

Artikel 5

Die Bestimmung wird ergänzt, so dass sie auch für die AdZS angewendet werden kann. In Absatz 1 wurde der Begriff "Schutzdienst", in Absatz 2 "das BABS" ergänzt.

Artikel 6

Absatz 1 wurde zur besseren Lesbarkeit leicht umformuliert. Materiell ergeben sich keine Änderungen. Die Bestimmung wird mit den AdZS ergänzt (Abs. 2). Es wird festgehalten, dass die Entschädigung und die beim Bund anfallenden administrativen Kosten vom VBS getragen werden. Die bei den Kantonen anfallenden Kosten, insbesondere der administrative Aufwand für die Bearbeitung der Gesuche, sind von diesen selber zu tragen.